

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Justiz und  
für Verbraucherschutz  
Referat III A1  
11015 Berlin

**per E-Mail:** IIIA1@bmjv.bund.de  
poststelle@bmjv.bund.de



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Recht und Berufsrecht**

Unser Zeichen: Ru/GI  
Tel.: +49 30 240087-13  
Fax: +49 30 240087-71  
E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

30. Juni 2020

## **Gesetzentwurf der Expertenkommission zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts**

**Ihr Schreiben vom 23. April 2020, Aktenzeichen: IIIA1-3501/25-36115/2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Gesetzentwurfs der Expertenkommission zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts und die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme, von der wir gerne Gebrauch machen.

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt den Gesetzentwurf der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) eingesetzten Kommission insbesondere mit Blick darauf, dass für alle Freiberufler eine Grundlage geschaffen werden soll, die Rechtsformen der handelsrechtlichen Personengesellschaften zu wählen, sofern das jeweilige Berufsrecht dies zulässt. Der Mauracher Entwurf schlägt darüber hinaus für weite Teile des Personengesellschaftsrechts grundlegende Änderungen vor, mit denen Entwicklungen in der Rechtsprechung sowie Hinweise aus der Rechtspraxis umgesetzt werden sollen. So soll entsprechend den Forderungen aus der Rechtswissenschaft ein öffentliches Register für die Gesellschaften bürgerlichen Rechts geschaffen werden. Dies ist aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer grundsätzlich zu befürworten. Zu kritisieren ist aber, dass trotz grundsätzlicher Freiwilligkeit der Eintragung ins Gesellschaftsregister in bestimmten Fällen doch ein faktischer Eintragungszwang geschaffen wird.

Aus unserer Sicht sollte die geplante Modernisierung des Personengesellschaftsrechts möglichst zeitnah erfolgen. Der Entwurf selbst sieht zwar noch keinen Termin für ein etwaiges Inkrafttreten vor. Dies hat die Expertenkommission explizit vom Ablauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens abhängig gemacht. Im Koalitionsvertrag ist jedoch vorgesehen, dass ein Gesetz zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden soll. Sollte eine Umsetzung des Gesetzesvorhabens insgesamt nicht realisierbar sein, könnten gegebenenfalls einzelne Bereiche und insbesondere die Öffnung der Personenhandelsgesellschaften für Freiberufler ausgegliedert und vorrangig umgesetzt werden.



Wir weisen darauf hin, dass sich unsere Stellungnahme auf besonders ausgewählte Regelungen beschränkt, die den steuerberatenden Beruf konkret betreffen. Eine weitergehende Stellungnahme im weiteren Gesetzgebungsverfahren bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Wegen der weiteren Einzelheiten verweisen wir auf unsere beigefügte Stellungnahme (**Anlage**).

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Claudia Kalina-Kerschbaum  
Geschäftsführerin

i. A. Stefan Ruppert  
Leiter Abteilung Recht und Berufsrecht

Seite 3

**Stellungnahme**  
**der Bundessteuerberaterkammer**

**zu den**  
**Vorschlägen der Expertenkommission**  
**zur Modernisierung**  
**des Personengesellschaftsrechts**

**Abt. Recht und Berufsrecht**

Telefon: +49 30 240087-13

Telefax: +49 30 240087-71

E-Mail: [berufsrecht@bstbk.de](mailto:berufsrecht@bstbk.de)

Berlin, 30. Juni 2020

## **1. Öffnung der Personenhandelsgesellschaften für die Ausübung Freier Berufe**

Die vorgeschlagene Öffnung der Personenhandelsgesellschaften zur Ausübung Freier Berufe, soweit das jeweilige Berufsrecht dies zulässt, wird ausdrücklich begrüßt. Schon nach bisheriger Gesetzeslage können Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG, GmbH & Co. KG) als Steuerberatungsgesellschaften anerkannt werden (§§ 49 Abs. 1 und 2, 50 Abs. 3 StBerG). Nach § 49 Abs. 2 StBerG können offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften als Steuerberatungsgesellschaften anerkannt werden, wenn sie wegen ihrer Treuhandtätigkeiten als Handelsgesellschaften in das Handelsregister eingetragen worden sind. Aufgrund dieser berufsrechtlichen Spezialregelung hat der Bundesgerichtshof bereits im Jahr 2014 entschieden, dass eine Steuerberatungsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG auch bei nicht überwiegender Treuhandtätigkeit in das Handelsregister eingetragen werden kann (BGH, Beschluss v. 15. Juli 2014 – II ZB 2/13).

Zum 1. Januar 2020 gab es 107 Kommanditgesellschaften, 505 GmbH & Co. KG und 19 Offene Handelsgesellschaften, die als Steuerberatungsgesellschaften anerkannt wurden. Mit einer Gesamtzahl von 631 Gesellschaften ist die Bedeutung der Personenhandelsgesellschaften bei den Steuerberatungsgesellschaften im Vergleich zu den Kapitalgesellschaften, insbesondere zur GmbH, eher gering. So betrug die Gesamtzahl der Steuerberatungsgesellschaften in der Rechtsform der GmbH zum 1. Januar 2020 8.381. Hierzu kommt, dass sich die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung als Alternative zur GmbH & Co. KG zunehmender Beliebtheit im Berufsstand der Steuerberater erfreut. Die mit einer Öffnung der Personenhandelsgesellschaften zur Ausübung Freier Berufe einhergehenden Belastungen sind daher bezogen auf den steuerberatenden Beruf als gering einzuschätzen.

## **2. Partnerschaftsgesellschaftsgesetz**

### **a) grundsätzliche Beibehaltung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes**

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Expertenkommission zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts nicht der Empfehlung des Deutschen Juristentages gefolgt ist, das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz aufzuheben. Zu Recht wird in dem Abschlussbericht der

Seite 5

Expertenkommission auf die bestehenden Unterschiede zwischen der GmbH & Co. KG und der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung hingewiesen. Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung weist gegenüber der GmbH & Co. KG verschiedene Vorteile auf, sodass sie im Berufsstand seit ihrer Einführung sehr gut angenommen wurde und sich zunehmender Beliebtheit erfreut. Zum 1. Januar 2020 gab es insgesamt 2.720 Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung, an denen Steuerberater als Partner beteiligt sind. Da viele Berufsangehörige erst auf diese neue Rechtsform umgestellt haben, sollte das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz nach Auffassung der Bundessteuerberaterkammer entsprechend dem Vorschlag der Expertenkommission weiter beibehalten werden.

b) Liberalisierung des Namensrechts der Partnerschaftsgesellschaft

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt die vorgeschlagene Liberalisierung des Namensrechts der Partnerschaftsgesellschaft. Dies gilt zum einen für die Streichung des Zwangs zur Benennung mindestens eines Partners im Namen der Partnerschaft. In der Tat erweist sich diese Anforderung gerade bei größeren Partnerschaften, denen eine Vielzahl gleichberechtigter Partner angehören, als problematisch, da im Partnerschaftsnamen entweder die Namen aller oder die Namen eines oder mehrerer Partner aufgenommen werden müssten, was im letzteren Fall zu einer besonderen Hervorhebung der im Namen der Partnerschaft genannten Partner führen würde.

Zu begrüßen ist auch der Vorschlag, die Pflicht zu streichen, die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe im Partnerschaftsnamen aufzuführen. Für eine solche gesetzliche Vorgabe besteht kein zwingendes Bedürfnis. Der Informationsfunktion wird bereits durch den Namenszusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ hinreichend Rechnung getragen. Zudem stößt diese Vorgabe bei multiprofessionellen Partnerschaften auf praktische Schwierigkeiten, da bei Angabe aller Berufsbezeichnungen der in der Partnerschaft vertretenen Berufe im Partnerschaftsnamen dieser schnell überfrachtet ist. Die gilt erst recht, wenn in Zukunft der Kreis der partnerschaftsfähigen Berufe noch erweitert werden sollte.

Für Steuerberatungsgesellschaften regelt § 53 Satz 2 StBerG, dass die Pflicht nach § 2 Abs. 1 PartGG entfällt, zusätzlich die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen

Seite 6

Berufe in den Namen der Partnerschaft aufzunehmen. Da die bestehende Regelung mit der Neufassung gegenstandslos wird, regen wir an, § 53 Satz 2 StBerG ersatzlos zu streichen.

c) Streichung der Schriftform im Partnerschaftsvertrag

Die vorgeschlagene Streichung der Schriftform für den Partnerschaftsvertrag sieht die Bundessteuerberaterkammer kritisch. Die Partnerschaftsgesellschaft unterliegt hinsichtlich des zulässigen Gesellschafterkreises spezifischen berufsrechtlichen Regelungen (§ 56 Abs. 1 StBerG). Nach § 56 Abs. 4 StBerG ist die Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft der zuständigen Steuerberaterkammer anzuzeigen und auf deren Verlangen der Gesellschaftsvertrag vorzulegen. Die vorgeschlagene Streichung der Schriftform widerspricht dieser gesetzlichen Vorgabe, da mangels schriftlichen Vertrags dieser der Steuerberaterkammer auch nicht vorgelegt werden kann. Zudem würde eine Streichung der Schriftform die Aufsicht der Steuerberaterkammern erheblich erschweren und beeinträchtigen. In diesem Zusammenhang kann auch die Begründung, dass das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz auch für eine Vielzahl von nicht beaufsichtigten Freien Berufen gilt, nicht überzeugen. Nicht die Beibehaltung der Schriftform, sondern deren Streichung erweist sich insoweit als überschießend. Denn man könnte die Streichung der Schriftform auf den Fall beschränken, dass der Partnerschaft ausschließlich nicht verkammerte Freie Berufe angehören.

d) Redaktioneller Hinweis

In § 8 Abs. 1 Satz 2 sollen die Wörter „§§ 129 und 130 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „§§ 741 und 742 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt werden. Gemeint sein sollte unseres Erachtens ein Verweis auf die „§§ 721a und 721b des Bürgerlichen Gesetzbuchs“.

### **3. Einführung eines öffentlichen Registers für Gesellschaften bürgerlichen Rechts**

Die Einführung eines neuen Gesellschaftsregisters, das vergleichbar dem Handelsregister geführt werden soll, gehört zu den zentralen Vorschlägen der Expertenkommission zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts. Für Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) soll demnach ein Register ähnlich dem Handelsregister eingeführt werden, in das sie sich eintragen lassen und sodann den Namenszusatz „eGbR“ tragen können. Nach dem vorgelegten Entwurf

Seite 7

soll das Register insbesondere Angaben über Name, Sitz und Anschrift der Gesellschaft, Angaben zum Gesellschafterbestand und deren Vertretungsbefugnis enthalten. Einher mit dieser geschaffenen Transparenz durch die Registereintragung geht ein öffentlicher Glaube zugunsten der eingetragenen Tatsachen (§ 707a Abs. 2 BGB-E, mit Ausnahme des Fehlens der Kaufmannseigenschaft). Insoweit wird für Vertragspartner einer eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts durch die Registerpublizität größere Rechtssicherheit geschaffen. Die Schaffung eines öffentlichen Registers für Gesellschaften bürgerlichen Rechts wird von der Bundessteuerberaterkammer daher grundsätzlich begrüßt.

Die Eintragung soll freiwillig sein. Die Gesellschafter sollen selbst entscheiden, ob sie die Vorteile der Registerpublizität insbesondere in Bezug auf den Nachweis der Existenz, Identität und ordnungsgemäßen Vertretung der Gesellschaft nutzen möchten. Zudem ist die Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Außen-GbR nicht an eine Eintragung geknüpft, § 705 Abs. 2 BGB-E. Gleichwohl setzt der Entwurf (deutliche) „Anreize“, die Eintragung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Gesellschaftsregister zu betreiben, denn für bestimmte Vorgänge soll künftig die Eintragung im Gesellschaftsregister Voraussetzung sein. So wird der formelle Erwerb registrierter bzw. registrierungsfähiger Rechte an die Eintragung im Gesellschaftsregister geknüpft. Insbesondere soll ein Recht zugunsten einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts nur im Grundbuch eingetragen werden, „wenn sie im Gesellschaftsregister eingetragen ist“ (§ 47 Abs. GBO-E). Weiterhin werden die Möglichkeit der Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz sowie das neu geschaffene Institut des Statuswechsels (Wechsel zwischen den verschiedenen Personengesellschaften und des entsprechenden Registers) von der Eintragung der Gesellschaft abhängig gemacht. Haben sich die Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts einmal für eine Eintragung der Gesellschaft in das Gesellschaftsregister entschieden, so können sie diese Entscheidung nicht ohne Weiteres wieder rückgängig machen. Insbesondere können sie das Register nicht auf eigenen Antrag hin wieder verlassen. Auf diese Weise soll ein Anreiz für eine Registrierung und damit für eine Transparenz der Gesellschaftsverhältnisse gesetzt werden.

Unter Berücksichtigung des Informationsbedürfnisses der Marktteilnehmer ist dieser Schritt durchaus positiv. Wir begrüßen in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass keine Pflicht geschaffen werden soll, die Gesellschaft in das Register zwingend einzutragen; vielmehr handelt es sich um ein reines Wahlrecht. Auch ist es sinnvoll, dass die unmittelbaren Verpflichtungen,

die sich aus der Eintragung ergeben, begrenzt werden. So ist zum Beispiel die Gesellschaft mit der Eintragung lediglich berechtigt, die Bezeichnung „eGbR“ zu tragen. Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass die Reform das bestehende System der Gesellschaft bürgerlichen Rechts aus „Innengesellschaft“ und „Außengesellschaft“ nicht ersetzt, sondern es mit der eingetragenen Außengesellschaft lediglich erweitert. Diese geplanten, als Wahlrecht vorgesehenen und ausschließlich unter einem Freiwilligkeitsvorbehalt auszugestaltenden Regelungen sind grundsätzlich zu begrüßen.

Kritisch zu bewerten ist aus unserer Sicht jedoch, dass für bestimmte Fälle eine Eintragungspflicht für Gesellschaften bürgerlichen Rechts eingeführt werden soll. Gerade bei vielen grundbesitzenden Gesellschaften besteht ein großes Bedürfnis der beteiligten Gesellschafter, dass die Gesellschafter in der Öffentlichkeit anonym bleiben können. Dies wird zukünftig wohl nicht mehr möglich sein, so dass faktisch keine sinnvolle Gesellschaftsform für Immobiliengesellschaften mehr besteht, in der die Gesellschafter nicht öffentlich gemacht werden müssen. Auch der Erfüllungsaufwand ist insoweit nicht zu unterschätzen, da für jede Eintragung eine Anmeldung erfolgen muss, die wiederum Notarkosten und einen nicht unerheblichen Zeitaufwand (persönliches Erscheinen beim Notar) verursacht. Gegebenenfalls wäre es in dieser Hinsicht sinnvoll, auf die notarielle Mitwirkung zu verzichten, so wie dies im Rahmen des EHUG einmal diskutiert worden war.

Insbesondere im Rahmen der Aufgaben der Steuerberaterkammer (z. B. Führung der Berufsaufsicht bzw. des Berufsregisters) ist die Einführung eines öffentlichen Registers für Gesellschaften bürgerlichen Rechts, in das diese sich freiwillig eintragen lassen können, unter Publizitätsgesichtspunkten zu begrüßen. Hinsichtlich der Frage, wie hoch die mit der Einführung des geplanten öffentlichen Registers für Gesellschaften bürgerlichen Rechts verbundenen Belastungen (einschließlich der registerrechtliche Nachvollziehung von Gesellschafterwechseln) eingeschätzt werden bzw. inwieweit diesem Mehraufwand Entlastungen gegenüberstehen (z. B. durch fehlende Notwendigkeit, Nachweise und Aufklärungen zum Gesellschafterbestand und zu den Vertretungsverhältnissen anzufordern), ist zu berücksichtigen, dass jede Gesellschaft bürgerlichen Rechts grundsätzlich selbst entscheiden kann, ob sie sich in das GbR-Register eintragen lässt oder nicht. Die Belastungen für die Gesellschaften dürften daher eher als gering anzusehen.



Zwar besteht künftig dann ein Aufwand, wenn eine Anmeldung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts bzw. der Gesellschafter zum Register erfolgt. Aber eine Meldung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, an der Steuerberater als Gesellschafter beteiligt sind, ist schon bisher zum Berufsregister der Steuerberaterkammer erforderlich, da diese im Berufsregister erfasst werden. Gegebenenfalls kann zwischen beiden Registern künftig ein Datenabgleich erfolgen. Das GbR-Register würde auch insoweit für eine Entlastung bei den Sozietäten führen, weil dann ggf. nicht mehr – wie bisher in der Berufsordnung (BOSTB) in § 9 Abs. 6 vorgeschrieben – auf dem Geschäftspapier der Sozietät alle Sozien mit Namen und Berufsbezeichnungen aufgeführt werden müssten. Es würde stattdessen ein Verweis auf die Internetadresse des GbR-Verzeichnisses genügen. Zudem sollte eine Ergänzung der Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) zur Information der Kammern bei Eintragungen mit Steuerberater-Bezug im neuen Register vorgemerkt werden. Auf diese Weise könnten Kosten für Erinnerungen zur Vorlage von entsprechenden Nachweisen entfallen.

Zur Zahl der betroffenen Gesellschaften verweisen wir auf die statistischen Auswertungen. Hiernach belief sich die Gesamtzahl der Gesellschaften bürgerlichen Rechts, an denen Steuerberater als Gesellschafter beteiligt sind, zum 1. Januar 2020 auf 3.746.

#### **4. Statuswechsel und Umwandlungsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts**

Mit dem Gesellschaftsregister wird das neue Rechtsinstitut des Statuswechsels eingeführt. Dieser wird etwa dann erforderlich, wenn es aufgrund der Ausweitung der Geschäftstätigkeit einer im Gesellschaftsregister eingetragenen Gesellschaft nachträglich eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetriebs bedarf. In diesem Fall soll unverändert eine Anmeldepflicht zur Eintragung in das Handelsregister bestehen, sodass ein Wechsel des Registers notwendig wird. Neben dem – außerhalb des Umwandlungsgesetzes stattfindenden – Statuswechsel wird eine erweiterte Umwandlungsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts vorgeschlagen. Hiernach sollen eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts in demselben Maße wie Personenhandelsgesellschaften an Umwandlungsvorgängen, also auch an Verschmelzungen und Spaltungen, beteiligt sein können. Ausgenommen sind grenzüberschreitende Umwandlungen.

Dass für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts zukünftig Umwandlungen wie bei einer Personenhandelsgesellschaft nach dem Umwandlungsgesetz möglich sein sollen, begrüßen wir. Eine grenzüberschreitende Umwandlung von Personengesellschaften sollte es – mit Ausnahme der bereits zugelassenen Hereinverschmelzung auf eine Personengesellschaft – aber auch weiterhin nicht geben.

## **5. Kodifizierung des Beschlussmängelrechts nach einem Anfechtungsmodell**

Für Personengesellschaften soll ein gesetzlich geregeltes Beschlussmängelrecht eingeführt werden, das dem aus dem Aktienrecht bekannten Anfechtungsmodell folgt. Künftig soll zwischen nichtigen und befristet anfechtbaren Beschlüssen unterschieden werden. Nichtig sollen Beschlüsse sein, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen, auf deren Einhaltung nicht verzichtet werden kann. Anfechtbare Beschlüsse sind innerhalb einer Frist von drei Monaten anfechtbar. Die Gesellschafter können die Anfechtungsfrist auf bis zu einen Monat verkürzen. Die gegen die Gesellschaft zu richtende Klage ist beim Landgericht zu erheben. Damit wären fehlerhafte Beschlüsse nicht mehr regelmäßig nichtig und die Nichtigkeit wäre nicht mehr stets mit einer allgemeinen Feststellungsklage geltend zu machen. Da die Feststellungsklage keiner Befristung unterliegt und somit bislang häufig zu Schwebezuständen führt, sollen Unternehmen die Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen künftig schneller klären können.

Wir halten es für sinnvoll, dass in Zukunft nach dem Vorbild des Aktienrechts zwischen anfechtbaren und nichtigen Gesellschafterbeschlüssen differenziert werden soll. Die Klage soll gegen die Gesellschaft zu richten und beim Landgericht zu erheben sein. Dies gewinnt auch deswegen zunehmend an Bedeutung, da aufgrund der im Entwurf ebenfalls vorgesehenen uneingeschränkten Zulässigkeit von Mehrheitsklauseln in Zukunft vermehrt mit Beschlussmängelstreitigkeiten zu rechnen ist. Diese Neuerung bestätigt indirekt die Aufgabe des sog. Bestimmtheitsgrundsatzes durch die Rechtsprechung und ist zu begrüßen.